



Empfehlung zur Durchführung der Nationalratswahl am 29. September 2024

Für die Bewohnerinnen und Bewohner der Alten- und Pflegeheime stehen für die Nationalratswahl am 29. September 2024 mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, ihr Recht auf Stimmabgabe auszuüben. Der Lebenswelt Heim Bundesverband darf mit vorliegender und konkretisierter Empfehlung wichtige Informationen für ein rechtskonformes Vorgehen im Sinne aller Beteiligten und vor allem zur Wahrung der Bewohnerrechte übermitteln. Die vorliegende Empfehlung wurde wiederum in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres, Abt. III/S/2 - Wahlangelegenheiten, erstellt!

Grundsätzlich haben die Bewohnerinnen* der Alten- und Pflegeheime mehrere Möglichkeiten zur Stimmabgabe:

- **Stimmabgabe im Wahllokal (Pkt. 1.a.)**
- **Stimmabgabe im Wahllokal des Pflegeheims als „besonderer Wahlsprengel“ (Pkt. 1.b.)**
- **Stimmabgabe mittels Wahlkarte (Pkt. 2)**
- **Stimmabgabe mittels Briefwahl (Pkt. 2.f.)**
- **Stimmabgabe im Bewohnerinnenzimmer (Pkt. 3)**

1. Stimmabgabe im Wahllokal **a. Allgemeines**

Die Gemeindewahlbehörde (in Statutarstädten die Bezirkswahlbehörde, in Wien der Magistrat) kann festlegen, in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe „besondere Wahlsprengel“ einzurichten. Dies soll es den Bewohnerinnen



ermöglichen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern. Ist kein „besonderer Wahlsprengel“ eingerichtet, ist die Stimmabgabe – ohne Wahlkarte – ausschließlich in jenem Wahllokal möglich, in dessen Wählerverzeichnis die Bewohnerin eingetragen ist.

b. Besonderer Wahlsprengel

Ist für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes ein „besonderer Wahlsprengel“ eingerichtet, so können die Bewohnerinnen der Einrichtung dort ihre Stimmabgabe tätigen. **In diesem Wahlsprengel können nur diejenigen Personen ohne Wahlkarte wählen, welche zum Stichtag (9. Juli 2024) in der Heil- und Pflegeanstalt ihren Hauptwohnsitz hatten und somit im Wahlsprengel der Heil- und Pflegeanstalt im Wählerverzeichnis eingetragen sind.** Bewohnerinnen, die **nach dem Stichtag** von einem anderen Wahlsprengel in die Heil- und Pflegeanstalt und somit einen neuen Wahlsprengel übersiedelten, benötigen daher eine Wahlkarte! Auch andere Personen, welche im Besitz einer Wahlkarte sind (Besucher/Personal), können im besonderen Wahlsprengel ihre Stimme abgeben.

Die Wahlbehörde **kann** sich – wenn erforderlich – ebenso in die Zimmer derjenigen Bewohnerinnen begeben, welche bettlägerig sind, um deren Stimmen entgegenzunehmen. Hierzu sind keine Wahlkarten erforderlich, wenn die wahlberechtigten Personen im Wählerverzeichnis des besonderen Wahlsprengels stehen. Wichtig ist, dass die gesamte Wahlbehörde (mit ihren Hilfskräften) sowie allenfalls Wahlzeugen die bettlägerige Person aufsuchen. Ein „Aufteilen“ der Wahlbehörde zwischen Wahllokal und Zimmern ist nicht zulässig. Die Wahlbehörde muss in den Liegeräumen in derselben Zusammensetzung auftreten, wie im Wahllokal. Wählerverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis, Wahlunterlagen und eine Urne sind mitzubringen. Wenn erforderlich, ist für entsprechenden Sichtschutz zu sorgen.

Die Bewohnerin hat ein Dokument zur Identitätsfeststellung bereitzuhalten (in der Regel Lichtbildausweis). Besitzt die Bewohnerin weder eine Urkunde noch eine Bescheinigung zur Identitätsfeststellung, so ist sie dennoch zur Stimmabgabe zuzulassen, wenn sie der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist und kein Einspruch erhoben wird.

Bei der Stimmabgabe dürfen nur die Mitglieder der Wahlbehörde, Vertrauenspersonen, Hilfskräfte, Wahlzeugen, internationale Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter, der/die jeweilige Wahlberechtigte und allenfalls eine vom Wahlberechtigten benannte Begleitperson in diesem Raum anwesend sein.

Hilfestellung bei der Wahlausübung ist nur dann zulässig, wenn dies auf Grund der körperlichen Einschränkungen erforderlich, seitens der Bewohnerin ausdrücklich gewünscht und durch die Wahlbehörde gestattet wird. Die unterstützende Person („Begleitperson“) ist von der Bewohnerin selbst auszusuchen –

dies kann ein Angehöriger, eine sonstige vertraute Person oder auch jemand vom Pflege- und Betreuungspersonal sein.

Unzulässig wird es sein, dass eine einzige Pflege- und Betreuungsperson als unterstützende Person für alle Bewohnerinnen agiert! Die Auswahl der Begleitperson trifft ausschließlich die wahlberechtigte Person. Über die Zulässigkeit der Hilfestellung entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde.

2. Stimmabgabe mittels Wahlkarte

Wahlberechtigte Bewohnerinnen eines Alten- und Pflegeheimes, welche nicht im Wählerverzeichnis der Standortgemeinde des Pflegeheimes (im dortigen Sprengel) eingetragen sind, benötigen unbedingt eine **Wahlkarte, um ihre Stimme in einem „besonderen Wahlsprengel“ abgeben zu können!**

a. Wo kann die Wahlkarte beantragt werden?

Die Wahlkarte kann in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis die Bewohnerin eingetragen ist (Gemeinde des Hauptwohnsitzes zum Stichtag), beantragt werden.

b. Wer darf/muss die Wahlkarte beantragen?

Die Beantragung von Wahlkarten ist ein höchstpersönliches Recht der Wahlberechtigten! Es ist daher beispielsweise nicht zulässig, nur (EDV-)Listen der Heimbewohnerinnen als Sammelbestellungen für Wahlkarten bei den Gemeinden einzureichen. Jeder Antrag muss persönlich und individuell gestellt werden. Auch eine Beantragung durch die Erwachsenenvertreterin oder den Erwachsenenvertreter (vormals Sachwalterin bzw. Sachwalter) für die vertretene Person ist unzulässig. Das Einverständnis der Erwachsenenvertreterin bzw. des Erwachsenenvertreeters zu einer Beantragung ist nicht vorgesehen.

Die wahlberechtigte Person muss die Wahlkarte selbst entweder schriftlich (etwa mit Brief, Anforderungskarte, E-Mail, via Internetmaske oder unter Verwendung der App „Digitales Amt“) oder mündlich (in Gegenwart einer Organwalterin oder eines Organwalters der Gemeinde) beantragen. Die Beantragung einer Wahlkarte auf telefonischem Wege ist jedoch nicht zulässig.

c. Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt werden?

Schriftlich:

- bis spätestens am **4. Tag vor dem Wahltag** (Mittwoch, 25. September 2024)
- bis spätestens am **2. Tag vor dem Wahltag** (Freitag, 27. September 2024, 12:00 Uhr), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich (nicht telefonisch!):

- bis spätestens am **2. Tag vor dem Wahltag** (Freitag, 27. September 2024, 12:00 Uhr)

d. Welche Dokumente werden bei der Antragstellung benötigt?

Bei **schriftlicher Antragstellung**: Identität muss glaubhaft gemacht werden (sofern der Antrag nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist)

- z.B. durch Angabe der Passnummer bzw. Personalausweisnummer oder
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde

Bei **mündlicher Antragstellung**: Glaubhaftmachung der Identität durch ein Dokument

- Idealerweise ein amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Pass, Personalausweis)

e. Übermittlung der Wahlkarte (von der Behörde an die Wählerin)

- Persönliches Ausfolgen der Wahlkarte:
 - Die Wahlkarte ist grundsätzlich persönlich zu übernehmen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Sollte diese oder dieser hierzu nicht in der Lage sein, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen. Sollte die Wahlkarte im Gemeindeamt, Magistrat oder Magistratischen Bezirksamt an eine von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller bevollmächtigte Person ausgefolgt werden, so hat diese oder dieser die Übernahme der Wahlkarte zu bestätigen. Die Vollmacht hat auf die die Wahlkarte übernehmende Person zu lauten und muss von der Antragstellerin unterschrieben sein.

- **Ausfolgen** bei Personen mit Behandlungs- und Pflegebedarf **durch Botin oder Boten**: Die Übernahmebestätigung ist immer durch die Person mit Behandlungs- oder Pflegebedarf selbst zu unterfertigen. Niemand darf sie dabei vertreten. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller hierzu nicht in der Lage, ist ein Aktenvermerk aufzunehmen. **Eine sofortige Mitnahme einer durch Botin oder Boten überbrachten und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte durch diese oder diesen ist unzulässig!**
- Versenden der Wahlkarte (durch die Gemeinde):
 - Die Wahlkarte kann in einem weiteren, mit Namen und Adresse der wahlberechtigten Person versehenen Kuvert (Überkuvert) mittels eingeschriebener Briefsendung („Reco“) zugeschickt werden.
 - Bei Personen mit Behandlungs- oder Pflegebedarf in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe ist die Wahlkarte **ausschließlich an die Empfängerin oder den Empfänger selbst gerichtet** und die Briefsendung mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ versehen bzw. allenfalls – einer Anregung der Österreichischen Post AG entsprechend – vor diesem Vermerk zusätzlich auch das Wort „eigenhändig“ angeführt. Somit ist die **Übernahme dieser Sendung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Pflegeeinrichtung nicht zulässig! Die Zustellerin oder der Zusteller hat die Wahlkarte bis zur Bewohnerin zu bringen und an diese persönlich („eigenhändig“) zu übergeben. Ein gesammeltes Abholen der Wahlkarten im Gemeindebüro durch einen Pflegeheimmitarbeiter ist nicht möglich!**

f. Stimmabgabe mittels Briefwahl

Die Briefwahl können Wahlberechtigte ausüben, indem sie

- der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel sowie das blaue Wahlkuvert entnehmen;
- den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen;
- den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert legen;
- das blaue Wahlkuvert in die Wahlkarte zurücklegen;

- anschließend durch Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass sie den amtlichen Stimmzettel selbst, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben, und
- schließlich die Wahlkarte nach Abziehen des Silikonstreifens zukleben.

Bei der Stimmabgabe mittels Briefwahl ist eine Hilfestellung durch andere Personen nicht erlaubt. Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind eine Unterschrift eigenhändig zu leisten, können keinesfalls mittels Briefwahl wählen, sondern müssen vor einer Wahlbehörde wählen!

Die Wahlkarte kann direkt an die zuständige Bezirkswahlbehörde (die Anschrift der Bezirkswahlbehörde ist auf der Wahlkarte abgedruckt) übermittelt werden. Die Wahlkarte muss dort spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, einlangen. Zur Art der Beförderung (Post, persönliche Abgabe, Botin, Bote) bestehen keine Vorschriften.

Im Fall einer postalischen Beförderung trägt der Bund die Portokosten für eine Standardversendung.

Die Wahlkarte kann am Wahltag auch in einem beliebigen Wahllokal in Österreich während der Öffnungszeiten oder bei einer beliebigen Bezirkswahlbehörde bis 17.00 Uhr abgegeben werden. Eine Abgabe durch eine Überbringerin oder einen Überbringer ist zulässig.

3. Stimmabgabe im Bewohnerinnenzimmer

Sofern ein besonderer Wahlsprengel eingerichtet ist, kann sich die Wahlbehörde – wenn erforderlich – in die Zimmer derjenigen Bewohnerinnen begeben, welche bettlägerig sind, um deren Stimmen entgegenzunehmen (siehe Pkt. 1.b.). Hierfür sind der Wahlbehörde des besonderen Wahlsprengels seitens der Einrichtung Name, Aufenthaltsbereich bzw. Zimmernummer der jeweiligen Wählerin zu übergeben. Bewohnerinnen, die nicht im Wählerverzeichnis des besonderen Wahlsprengels eingetragen sind, können nur mit Wahlkarte wählen, wobei der Wahlbehörde des besonderen Wahlsprengels auch hierfür seitens der Einrichtung Name, Aufenthaltsbereich bzw. Zimmernummer der jeweiligen bettlägerigen Wahlkartenwählerin mitzuteilen ist.

Ist kein besonderer Wahlsprengel eingerichtet, besteht – wenn erforderlich – die Möglichkeit neben der Beantragung einer Wahlkarte, zusätzlich eine besondere Wahlbehörde (auch „fliegende Wahlbehörde“ oder „fliegende Wahlkommission“ genannt) anzufordern, die diese Personen dann im Bewohnerinnenzimmer besucht. Sollte eine Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde gewünscht werden, so muss der Antrag dieses Ersuchen sowie die genaue Angabe der

Räumlichkeiten, wo die Antragstellerin oder der Antragsteller den Besuch erwartet, enthalten, so dass diese die erforderlichen Besuche tätigen kann.

a. Worauf ist während der Stimmabgabe zu achten?

Folgende Punkte gilt es während der Stimmabgabe durch die Bewohnerinnen zu beachten:

- während der Stimmabgabe dürfen sich neben der Bewohnerin nur die Mitglieder der Wahlbehörde (mit Hilfskräften und Vertrauenspersonen) sowie allenfalls Wahlzeugen und internationale Wahlbeobachter im Zimmer aufhalten;
- zudem eine vertraute Person bei Unterstützungsbedarf (als „Begleitperson“);
- ist dies in einem Zwei- oder Mehrbettzimmer nicht möglich, so ist für entsprechenden Sichtschutz zu sorgen bzw. eine andere geeignete Räumlichkeit im unmittelbaren Wohnbereich vorzusehen;
- die Wahlkarte und ein Dokument zum Identitätsnachweis (idealerweise: amtlicher Lichtbildausweis) sind bereit zu halten.
- Ausnahme: Wenn in einer Heil- und Pflegeanstalt ein besonderer Wahlsprengel eingerichtet ist, können Personen, die am Stichtag ihren Hauptwohnsitz in diesem besonderen Wahlsprengel hatten, ohne Wahlkarte wählen.

b. Unterstützung bei der Wahlhandlung

Bewohnerinnen, die in einer Weise körperbehindert, sinnesbehindert oder kognitiv behindert sind, dass ihnen das Ausfüllen des Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann, dürfen sich von einer Person, **die sie selbst auswählen können**, bei der Wahlhandlung helfen lassen.

Im Zweifelsfall entscheidet über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Hilfe die Wahlbehörde.

Blinde oder schwer sehbehinderte Wahlberechtigte können auch eine Stimmzettel-Schablone verwenden, um selbständig den Stimmzettel auszufüllen. Jede Wahlbehörde verfügt über Stimmzettel-Schablonen.

4. Allgemeines

Prinzipiell ist das Wahlrecht ein höchstpersönliches Recht, welches allen Bewohnerinnen der Alten- und Pflegeheime zusteht und dessen Wahrung sichergestellt werden muss.

Wichtig ist die **klare Willensbekundung** seitens der Bewohnerin, vom Wahlrecht Gebrauch machen zu wollen. Davon ist eine lediglich angenommene oder

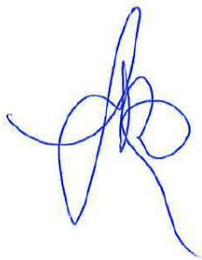
herbeigeführte Willensbekundung zu unterscheiden – eine solche ist nicht zulässig. Es gilt daher insbesondere bei Bewohnerinnen mit kognitiven Einschränkungen mit Bedacht vorzugehen.

In Abstimmung mit der Wahlbehörde kann bei der Wahlhandlung eine „der Wählerin oder dem Wähler vertraute Person“ in Sichtweite des Heimbewohners (z. B. bei der Eingangstür des Zimmers) anwesend sein, um der Bewohnerin angesichts der Anwesenheit mehrerer fremder Personen ein Gefühl der Vertrautheit und Sicherheit zu geben.

Wenn eine Wahlkarte beantragt wurde, kann nur mehr mit dieser die Stimme abgegeben werden, unabhängig davon, wo und auf welche Weise an der Wahl teilgenommen werden möchte. Somit ist die Wahlkarte jedenfalls zur Wahl mitzubringen und der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu übergeben!

Weiterführende Informationen sind unter anderem auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres zu finden: www.bmi.gv.at/wahlen.

Mit besten Grüßen



Jakob Kabas, MAS, MBA
Präsident
Lebenswelt Heim Bundesverband

23. Juli 2024

* - es wurde die weibliche Form der Anrede gewählt, gleichermaßen gelten die Ausführungen jedoch auch für die männliche Form